

**Beschluss****des Bundesrates**

---

**Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2016 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Der Bundesrat stellt fest, dass gegen die in Artikel 3 dieses Gesetzes vorgesehene Regelung einer dreijährigen Gewinnglättung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft Bedenken in Bezug auf die horizontale Lastengleichheit und die Folgerichtigkeit der geplanten Steuervergünstigung bestehen. Zweifel bestehen ebenfalls an dem Nutzen und an der Zielgenauigkeit dieser Steuervergünstigung. Kritisch zu beurteilen ist auch der unverhältnismäßige Bürokratieaufwand.

Die aufgeführten Bedenken machen deutlich, wie wichtig eine reguläre sorgfältige Prüfung und Beratung dieser Regelungen gewesen wäre. Das im vorliegenden Fall gewählte Verfahren, insbesondere die Verbindung der einkommensteuerrechtlichen Regelungen mit den marktordnungsrechtlichen Vorschriften sowie die Einbringung als Fraktionsinitiative haben verhindert, dass eine sorgfältige Prüfung der aufgezeigten Probleme im Bundesratsverfahren durchgeführt werden konnte.

Der Bundesrat erwartet, dass bei zukünftigen Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Steuerrechts stets eine reguläre Beratung unter Teilnahme des Bundesrates sichergestellt wird.

Der Bundesrat sieht eine inhaltliche Diskrepanz zwischen dem von der Bundesregierung angeführten Gesetzeszweck und der vorgesehenen zeitlichen Befristung der Regelungen. Er weist auf das Risiko einer Perpetuierung der geplanten Regelungen und einer Versteigerung der entstehenden Steuermindereinnahmen über das Jahr 2022 hinaus hin.

Begründung:

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes soll eine dreijährige Gewinnglättung für feste Betrachtungszeiträume eingeführt werden, um die Wirkungen aus der Progression im Einkommensteuertarif zu verringern. Für das letzte Jahr des Betrachtungszeitraums soll hinsichtlich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft eine gesonderte Steuerberechnung der tariflichen Einkommensteuer erfolgen, die sich aus einer Vergleichsrechnung durch den Vergleich der Steuerbelastung mit und ohne dreijährige Gewinnglättung ergibt. Nach dem neuen § 32c Absatz 1 Sätze 2 und 3 EStG vermindert oder erhöht sich die Steuer des letzten Veranlagungszeitraums im Betrachtungszeitraum entsprechend.

Die unterschiedliche Progression bei stark schwankenden Einkünften betrifft jedoch nicht nur landwirtschaftliche Betriebe, sondern auch Gewerbetreibende und Freiberufler.

Anders als bei diesen wird bereits nach geltendem Recht bei Land- und Forstwirten der Gewinn eines Wirtschaftsjahres auf die Kalenderjahre, auf die er entfällt, zeitanteilig aufgeteilt und hierdurch bei schwankenden Gewinnen die Progressionswirkung der Einkommensteuer zusätzlich abgemildert. Dies ist anderen Steuerpflichtigen verwehrt.

Die Wirkung der Vorschrift ist stark von der Zusammensetzung der Einkünfte abhängig. Kommen andere Einkünfte des Landwirts oder seines Ehegatten hinzu, so kann die Steuerermäßigung gegenüber einer ausschließlichen Erzielung landwirtschaftlicher Einkünfte stark abweichen. Aus steuertechnischer Sicht geht die Vorschrift gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben mit mehrjährigen Verlusten und sofern im letzten Jahr des Betrachtungszeitraums keine oder nur eine geringe Einkommensteuer festzusetzen ist, ins Leere.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Milchpreise gegenwärtig eine steigende Tendenz aufweisen und die Molkereien die Auszahlungspreise für die Landwirte erhöhen. Insofern ist bereits die Erforderlichkeit der Regelung infrage zu stellen.

Auf Grund der Vielzahl der zu erwartenden Fälle ist mit einem höheren Verwaltungs- und Personalaufwand in der Finanzverwaltung zu rechnen.

Der vorgesehene erste Betrachtungszeitraum von 2014 bis 2016 ist darüber hinaus bereits fast abgelaufen. Sollte es hier in der Praxis auf Grund der Anwendung des neuen § 32c EStG tatsächlich zu einer höheren Steuerfestsetzung kommen, wird sich wegen der Anknüpfung an bereits abgeschlossene Sachverhalte die verfassungsrechtliche Frage der Zulässigkeit einer Rückwirkung stellen.